

Der Hexenkolk

Mathias Polster

Es wird nicht mehr lange dauern und mit dem Abbruch des Radewiger Wehrs ist ein weiterer wichtiger Ort der Herforder Stadtgeschichte verschwunden, der Hexenkolk an der Radewiger Mühle.



Wehr der Radewiger Mühle 2008



Mühle um 1890

Hier wurden der Hexerei Angeklagte der Wasserprobe unterzogen. Niemand weiß, in welchem Zeitraum wie viele Frauen und Männer hier dieser grausamen Prozedur unterzogen wurden. In der Fachliteratur findet vor allem ein Fall Beachtung. Im Spätsommer des Jahres 1627 wurden an einem Tag dreißig Frauen der Wasserprobe unterzogen, anschließend verurteilt und eine Woche später im Lübberbruch verbrannt. Im gesamten Jahr 1627 wurden in Lemgo übrigens weniger „Hexen“ getötet, als nach dieser einen Verhandlung in Herford.

Eine wissenschaftliche Erforschung und Dokumentation der Hexenverfolgung in Herford steht noch aus. Die Bewertung ist momentan unterschiedlich. So ist Pape dieser Irrsinn in seinem unkritischen Herfordbuch „Sancta Herfordia- Geschichte Herfords von den Anfängen bis zur Gegenwart“ nicht eine Zeile wert. Vielleicht, weil in dieser Zeit auch seine geliebten Fürstenaus in verantwortlicher Position im Herforder Rat saßen. Fuchs schreibt dagegen: „Dabei nannten noch im frühen 18. Jahrhundert preußische Juristen Herford und Lemgo in einem Atemzug, wenn es um die Auswirkungen des Hexenwahns ging.“



Erweyterte Unholden Zeytung, Flugschrift Titelholzschnitt um 1590

In schlechten Zeiten wurden immer Schuldige gesucht und auch gefunden. Meist waren es Juden oder Frauen, oft beide Gruppen zusammen. Mit der Erfindung des Buchdruckes wurden massenhaft Flugblätter und Bücher wie die „Erweiterte Unholdenzeitung“ gedruckt, die mit Horrormeldungen das Land überschwemmen.



Flugblatt "Zauberey" 1626 von Michael Heer/Matthäus Merian d.Ä.

Der Höhepunkt der Hexenverfolgung lag zwischen 1590-1630. Sie wütete besonders während des Dreißigjährigen Krieges (1618-1648) in Mitteleuropa. Der Krieg und die so genannte kleine Eiszeit, die allmählich ihrem Höhepunkt entgegenstrebte, hatten die Felder verwüstet, die Häuser zerstört, die Bevölkerung dezimiert; Hunger und Seuchen forderten ihre Todesopfer. Gerade in dieser kriegerischen Zeit verdächtigten viele Leute angebliche „Hexen“ und lieferten sie an die Gerichte aus.

Wie die Bezeichnung Hexenprozess schon ausdrückt, gab es auch einen gesetzlichen Hintergrund. Im Jahre 1532 erließ Kaiser Karl V. die Peinliche Gerichtsordnung, so dass die Prozesse im Namen von Recht und Ordnung geführt wurden. Nach Kaiser Karl V. wurde dieses erste deutsche Strafgesetz auch Carolina genannt. Es schuf die Voraussetzung für die massenhafte Durchführung von Hexenprozessen zwischen 1580 und 1680 in Deutschland. Unschuldige Menschen gerieten in die Fänge eines erbarmungslosen Vernichtungsapparates, aus dem es in der Regel kein Entrinnen gab. Jede und jeder musste befürchten, Opfer zu werden. In der Carolina wurde der so genannte Ordalprozeß, dessen anerkanntes Beweismittel das Gottesurteil war, von einem Indizien- und Geständnisprozess abgelöst.



Folter von Frau und Tochter eines Fuhrmanns in Mellingen Hans Ueli (1577)

Der Titel "Peinliche Gerichtsordnung" nennt das Vorgehen: Peinlich befragt, abgeleitet von Pein, Schmerz, heißt foltern. Nur mit der Folter als Mittel der Wahrheitsfindung ließen sich die absurden Hexengeständnisse erreichen. Zur Anzeige reichten Gerüchte oder Besagung zum Beispiel die erfolgte Namensnennung. So konnten sich aus jedem Hexenprozess zahllose Folgeprozesse entwickeln. Die Folter wurde so oft wiederholt, bis das gewünschte Geständnis auch "freiwillig" außerhalb der Folterkammer abgelegt und noch einmal bestätigt wurde. Die Angeklagten hatten keine Chance. Der Ankläger war auch ihr Richter, Schöffen und Verteidigung nur Staffage. Der Gerichtstag diente nicht der Urteilsfindung, sondern der feierlichen Verkündung des Urteils.

Vericht
Von erforschung prob

und erkentnis der Zauberinnen durchs kalte Wasser / In welchem Wilhelm Adolph Ert-boitt meynung wiederleget / und von ursprung natur und warheit dieser vnd anderer Purgation gehandelt wirdt.

Aller Obrigkeit vnd Regenten nützlich vnd nötig zu wissen.

Gestelt vnd an tag geben durch Herman-nium Neuwalt der Artzney Doctorn vnd Professorn in der Julius Uniuersitet. Jegundt aber auß dem Latein-schen in Deutsche sprache vbersetzt / durch Dr. Heini-cum Wegbaum in der Julius Uniuersitet Ppe-secos vnd Historiarum Profel-forem.



Helmstadt.
 Gedruckt durch Jacobum Lucium / Anno 1584.
 h.



Titelblatt der Schrift von Neuwalt, Helmstedt 1581 Warhafftige Zeitung von den gottlosen Hexen, Schletstatt 1571

Hexe oder nicht? Leben oder sterben. Das Hexenbad, die Wasserprobe mit kaltem Wasser, wurde wissenschaftlich vom Professor der Julius Universität zu Helmstadt Hermann Neuwalt untersucht. Im Jahr 1584 veröffentlichte der in Lemgo geborene Neuwalt unter dem Titel *Exegesis purgationis sive examinis sagarum super aquam frigidam* eine Schrift gegen die Hexenwasserprobe, die im ausgehenden 16. Jahrhundert in der deutschen Gerichtspraxis und insbesondere in Neuwalts Heimatregion Westfalen weit verbreitet war. Die *Exegesis* ist die bedeutendste Schrift Neuwalts, die ihren Autor nicht nur bei den Zeitgenossen berühmt machte. Sie erlebte insgesamt drei lateinisch und zwei deutsche Auflagen.

Trotz des Widerstandes aus den Reihen der Wissenschaft wurde die Wasserprobe unbeirrt weiter vollzogen. Dabei wurde das Opfer mit beiden Daumen an die gegenüberliegenden Zehen gefesselt und an ein Seil gebunden ins Wasser hinabgelassen. Kam es wieder an die Oberfläche, war das Zeichen der Schuld und damit die Hexerei erwiesen. Versank der Körper im Wasser, galt die Angeklagte als unschuldig. Wie kam man auf die Wasserprobe? Es wurde angenommen, dass das Wasser spätestens seit der Taufe Jesu ein Zeichen Gottes war und alles Schlechte von ihm abgestoßen würde, so also auch die Hexe. Entscheidend war keinesfalls, ob sich die Hexe unter Wasser selbst befreien konnte! In diesem Fall hätte man die Probe wiederholt, was bis zu 3x möglich gewesen wäre.

Wegeprobe

Es wurde vermutet, dass Hexen leichter sein mussten, um die Fähigkeit des Fliegens nicht zu verlieren. Das gemessene Körpergewicht gab Auskunft darüber, ob es sich bei der Frau um eine Hexe handelte oder nicht. Man ging davon aus, dass die angeklagte Person nicht über 5 Kilo weniger wiegen durfte, als ein bestimmtes geschätztes Gewicht. War sie leichter, musste sie eine Hexe sein. Man ging jedoch auch davon aus, dass, wenn sie nicht leichter war, sie die Waage verhext haben müsste. Die Wegeprobe wurde nur selten benutzt.

Feuerprobe

Die Angeklagten mussten ein glühendes Stück Eisen über eine bestimmte Entfernung tragen, oder barfuss mit verbundenen Augen über rotglühende Pflugscharen gehen. Drei Tage später wurden Hände und Füße begutachtet. War die Angeklagte verletzt, galt sie als schuldig, war sie unverletzt, wurde sie für unschuldig erklärt.

Hexenhemd' (,Folterhemd', ,Marterkittel')



Körper und Seele der Hexen galten als Sitz des teuflischen Feindes, dem gegenüber vor einem Verhör Schutzmaßnahmen ergriffen werden mussten. Vor der Tortur wurden den Inquisiten deshalb oft sämtliche Haare entfernt, konnten diese doch vom Teufel verliehene magische Kräfte besitzen. Diese Kräfte vermochten, ebenso wie in den Haaren versteckte Zaubermittel, gegen die Folter unempfindlich zu machen. Die Angeklagten mussten vor dem Verhör oft ein neues härenes Hemd anlegen, damit auch in ihrer Kleidung keine Zaubermittel verborgen werden konnten.

Aus: Hexenwahn-Ängste der Neuzeit , Ausstellung 2002, Deutsches Historisches Museum, Berlin



Hexenhinrichtung: Jacob Truchsess von der Scheer ließ am 10. Juni 1587 21 Hexen, am 11. Juni 9 und tags darauf nochmals 8 Hexen in "einem Brand" hinrichten.

Auf das Verbrechen der Hexerei stand die Strafe des Feuertodes, der Scheiterhaufen, auf dem man lebendig verbrannt wurde, um die Seele zu reinigen. Die "Hexe" wurde an einen Pfahl inmitten eines Reisighaufens gefesselt, der dann entzündet wurde. Als Akt der Gnade galt die vorherige Enthauptung, Erdrosselung oder das Umhängen eines Schwarzpulversäckchens um den Hals.



Hinrichtung von Verena Trost, Barbara Meyer und deren Tochter Anna Lang in Bremgarten als Hexen mit dem Feuer (13. September 1574)

Lagen die Richtplätze auch innerhalb der Stadtmauern, loderten Scheiterhaufen überwiegend vor deren Toren, aus Angst vor dem Übergreifen der Flammen auf Gebäude der Stadt. Meist wurden außerstädtische Richtplätze, die zur Abschreckung oft an einer Straßenkreuzung lagen, mit Linden markiert.



Baumgruppe im Lübberbruch

Der Richtplatz in Herford lag im Lübberbruch. In alten Urkunden findet sich mehrmals die Ortsbezeichnung Lübberlinde. „negst der Lubberlinnen belegen“ (1661), „erben in dem Lübberlinnenkampfe 4 stück landes (1681)“ oder „uf dem Lynenboom, mit einem hagen umgeben (1668)“. Fast auf gleicher Höhe, auf der anderen Seite des Mindener Hellweges, befand sich der Galgen. In einem Kupferstich um 1886 gibt es einen Hinweis auf ihn, offensichtlich verweisen vier zusammenstehende Bäume im Bild auf die Richtstätte. Es wäre der einzige Bildhinweis auf den Richtplatz Herfords.

Der Jesuitenpater Friedrich von Spee war einer der wenigen, die sich offen gegen den Irrsinn stemmten. 1631 schrieb er die *Cautio Criminalis*, fünfzig Fragen und Antworten, Enthüllungen über den Hergang von Prozessen. Als Beichtvater von Hexen, schreibt er, habe er noch keine Hexe zum Scheiterhaufen begleitet, die schuldig gewesen sei.

Wegen „Teufelsbuhlschaft“ wurde als letzte "Hexe" in Deutschland am 30. März 1775 in Kempten im Allgäu die Dienstmagd Anna Maria Schwegelin verurteilt. Das Urteil wurde aber aus unbekanntem Grunde nicht vollstreckt. Als letzte europäische Hexe wurde Anna Göldi 1782 in Glarus/Schweiz geköpft. Heute weiß man nicht genau, wie viele Opfer des Hexenwahns es zwischen 14. und 18. Jahrhundert gab. In Europa liegen die Schätzungen zwischen 200.000 und mehreren Millionen Opfern.

Die Zahlen für Herford liegen im Dunkeln.

Quellen:

W. Schild, Die Geschichte der Gerichtsbarkeit, München 1980

B.E. König, Geschichte der Hexenprozesse, Bechtermünz Verlag Eltville am Rhein 1989

Von Spee, Friedrich: Cautio Criminalis oder Rechtliches Bedenken wegen der Hexenprozesse. Deutscher Taschenbuch Verlag 2000

HF Beilage, R.-P. Fuchs, Hexenwahn in Herford, Herford 1993

R. Pape, Herforder Jahrbuch, Zur Lage des Lübberhofes in Herford, Herford 1964

Abbildungen:

Wickiana (Sammlung des Johann Jakob Wick, Zentralbibliothek Zürich)

Fotos: Sammlung Polster

Internetseiten:

<http://www.latein-pagina.de/iexplorer/hexen1/carolina.htm>

http://www.daserste.de/checkeins/wissen_menschen/hexen.asp

<http://de.wikipedia.org/wiki/Hexenverfolgung>

http://de.wikipedia.org/wiki/Johann_Jakob_Wick

http://www.historicum.net/themen/hexenforschung/lexikon/personen/art/Neuwalt_Herman/html/artikel/1653

<http://www.fh-luh.de/hexenprozess/>